

Kein Original!
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**

INGENIEURBÜRO

STROKOWSKY

Dipl.-Ing. (FH)
Peter Strokowsky

Oberer Dorfgraben 57a
55130 Mainz

Tel.: 06131 - 60 25 377
Fax: 06131 - 62 26 115

mail@strokowsky.de
www.strokowsky.de

Amtsgericht Bad Kreuznach
John-F.-Kennedy-Straße 17
55543 Bad Kreuznach

Datum: 18.10.2023
Mein Az.: 2023-5021

Az. des Gerichts: 35 K 17 / 23

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (im unbelasteten Zustand)
für das bebaute Grundstück

55444 Dörrebach
Stromberger Straße 49

Objekt	Wohnhaus mit ca. 246 m ² Wohnfläche
Grundbuch Blatt	Dörrebach 1156
Gemarkung	Dörrebach
Flur	8
Flurstück	46
Flurstück	47/2
Qualitätsstichtag und Wertermittlungsstichtag	25.07.2023
Verkehrswert	177.000 €

Ausfertigung Nr. 1

Dieses Gutachten enthält 48 Seiten und 4 Anlagen.
Es wurde in 3 Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben.....	4
2.	Stromberger Straße 49	6
2.1.	Makrolage	6
2.2.	Mikrolage.....	6
2.3.	Topographie	6
2.4.	Erschließung	7
2.5.	Amtliches.....	7
2.6.	Grundbuch Dörrebach.....	8
2.7.	Rechtliche Gegebenheiten	8
3.	Gebäudebeschreibung	10
3.1.	Gebäudebezeichnung: Wohnhaus.....	10
3.1.1.	Allgemeines.....	10
3.1.2.	Ausstattung	11
3.1.3.	Keller	11
3.1.4.	Dach / Dachgeschoss	11
3.1.5.	Außenverkleidung	11
3.1.6.	Nebengebäude / Außenanlagen	11
3.1.7.	Energetische Qualität.....	11
3.1.8.	Mieteinheiten	12
3.1.8.1.	Einheit: Erdgeschoss	12
3.1.8.2.	Einheit: Obergeschoss	13
3.1.8.3.	Einheit: Dachgeschoss.....	14
4.	Verkehrswertermittlung.....	15
4.1.	Aufteilung des Grundstücks	15
4.2.	Allgemeines.....	16
4.3.	Die Wertermittlungsverfahren	17
4.4.	Methodik.....	18
4.4.1.	Methodik der Bodenwertermittlung	18
4.4.2.	Methodik der Ertragswertermittlung	20
4.4.2.1.	Einflussfaktoren	21
4.4.3.	Methodik des Sachwertverfahrens	27
4.4.3.1.	Methodik der Marktanpassung	28
4.5.	Wertermittlung - Flurstück Nr. 46	29
4.5.1.	Auswahl des Wertermittlungsverfahrens (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV 2021)	29
4.5.2.	Bodenwertermittlung	30
4.5.2.1.	Bodenrichtwert	30
4.5.2.2.	Ermittlung des Bodenwertes	30
4.5.2.3.	Nebenrechnungen der Bodenwertermittlung	31
4.5.3.	Ertragswertermittlung	32
4.5.3.1.	Objektspezifische Grundstücksmerkmale der Ertragswertermittlung	33
4.5.3.2.	Nebenrechnungen der Ertragswertermittlung	34
4.5.4.	Sachwertermittlung	35
4.5.4.1.	Berechnung des Gebäudewerts: Wohnhaus	35
4.5.4.2.	Außenanlagen	39
4.5.4.3.	Zusammenfassung der Sachwerte	39
4.5.4.4.	Anpassung an den Grundstücksmarkt (§ 6 Abs. 2 ImmoWertV 2021)	40
4.6.	Wertermittlung - Flurstück Nr. 47/2	41
4.6.1.	Auswahl des Wertermittlungsverfahrens (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV 2021)	41
4.6.2.	Bodenwertermittlung	42
4.6.2.1.	Bodenrichtwert	42
4.6.2.2.	Ermittlung des Bodenwertes	42
4.6.2.3.	Nebenrechnungen der Bodenwertermittlung	43
5.	Zubehör.....	44

6.	Wertbeeinflussende Belastungen	44
7.	Verkehrswert	46
8.	Rechtsgrundlagen der Marktwertermittlung	47
9.	Verzeichnis der Anlagen	48
9.1.	Fotos	49
9.2.	Übersichtskarte	55
9.3.	Katasterkarte	56
9.4.	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis	57

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

1. Allgemeine Angaben

Auftraggeber	Amtsgericht Bad Kreuznach John-F.-Kennedy-Straße 17 55543 Bad Kreuznach
Auftrag vom	22.05.2023
Grund der Gutachtenerstellung	Zwangsversteigerung
Objekt	Wohnhaus mit ca. 246 m ² Wohnfläche Art des Gebäudes: 2 - geschossiges Wohnhaus - zu Wohnzwecken genutzt
Wirtschaftliche Einheit	Die Flurstücke Nr. 46 und 47/2 bilden eine wirtschaftliche Einheit.
Mieter/in	Das Objekt ist möglicherweise teilweise vermietet. Das Objekt wird teilweise vom Eigentümer genutzt.
Zwangsverwaltung	keine Zwangsverwaltung in Abt. II eingetragen
Zubehör	keins vorhanden
Wertbeeinflussende Belastungen	vorhanden, siehe 6.
Altlast	kein Eintrag vorhanden
Baulast	Eintrag vorhanden, siehe Anlage 9.4.
Gewerbebetrieb	kein Gewerbebetrieb vorhanden
Bauauflagen oder Baubehördliche Beschränkungen und Beanstandungen	keine bekannt
Beschränkungen nach dem WoBindG	keine Beschränkungen
Anmerkung	Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.
Verdacht auf Hausschwamm	Über Verdacht auf Hausschwamm kann keine Aussage getroffen werden, Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.
Tag der Ortsbesichtigung	25.07.2023
Teilnehmer am Ortstermin	Gutachter

Wertermittlungs-Grundlagen

Auszug aus dem Altlastenverzeichnis bzw. Aussagen zu Altlastenverdacht

Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Baurecht

Bodenrichtwert

einschlägige Fachliteratur

Flurkarte

Fotos

Grundbuchauszug

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Marktwertermittlung und damit des vorliegenden Gutachtens finden sich in folgenden Rechtsnormen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)

Wertermittlungsrichtlinien (WertR)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Urheberrechtsschutz

Alle Rechte sind vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den vertraglich festgelegten Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Verfasser gestattet.

Rechte an Karten und Kartenausschnitten

Hier handelt es sich um Copyright geschützte Produkte; sie sind durch Dritte urheberrechtlich geschützt und wurden lediglich für dieses Gutachten und zum Zweck einer Druckversion lizenziert. Eine weitere Nutzung außerhalb des Gutachtens ist nicht zulässig. Im Rahmen des Gutachtens liegen die entsprechenden Genehmigungen vor. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung jedweder Art ist ausdrücklich untersagt und führt bei Nichteinhalten zu Schadensersatzforderungen.

2. Stromberger Straße 49

2.1. Makrolage

Kreis	Bad Kreuznach
Bundesland	Rheinland-Pfalz
Lage	im Nordosten des zum Hunsrück gehörenden Soonwalds gelegen, ca. 17 km nordwestlich von Bad Kreuznach

2.2. Mikrolage

Ort	Dörrebach
Einwohnerzahl	ca. 700
Grundstücksgröße	305 m ² (Summe der Flurstücke)
Wohn- bzw. Geschäftslage	einfache Wohnlage
Art der Bebauung	dörfliche Wohnbebauung
Immissionen	Während der Besichtigung wurden keine festgestellt.
Verkehrslage	Ortslage
Verkehrsmittel, Entfernungen	Bus Die Einkaufsmöglichkeiten sind beschränkt.
Lagebeschreibung	von der Straße zurückgesetzt liegend

2.3. Topographie

Topographische Lage	nahezu eben, soweit erkennbar
Grundstücksform	unregelmäßig
Höhenlage zur Straße	von der Straße her leicht ansteigend
Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten	mehrseitige Grenzbebauung des Hauptgebäudes
Einfriedung	teilweise Zaun
Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich)	gewachsener, normal tragfähiger Baugrund Nähere Untersuchungen wurden vom Sachverständigen nicht vorgenommen.

2.4. Erschließung

Erschließungszustand

erschließungsbeitragsfrei

Die Zufahrt erfolgt über das Nachbarflurstück Nr. 45, es besteht eine entsprechende Baulast.
Eine entsprechende Dienstbarkeit ist nicht eingetragen.

Straßenart

Anlieger- und Ortsdurchgangsstraße

Verkehr

mittleres Verkehrsaufkommen

Straßenausbau

Fahrbahn asphaltiert
beidseitig schmale Gehwege

Anschlüsse an Versorgungs- und Abwasserleitung

Wasser
Strom
Kanalanschluss

2.5. Amtliches

Darstellung im Flächennutzungsplan

M = Gemischte Baufläche

Festsetzungen im Bebauungsplan

MD = Dorfgebiet

Vollgeschosse

II

GRZ

0,4

WGFZ/GFZ

0,5

Bauweise

offen

Altlastenverzeichnis

kein Eintrag vorhanden

Anmerkung

Es wurden keine Bodenuntersuchungen angestellt. Bei dieser Wertermittlung werden ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwassereinflüsse unterstellt.

Baulastenverzeichnis

Eintrag vorhanden, siehe Anlage 9.4.

Umlegungs-, Flurbereinigungs- und Sanierungsverfahren

Das Bewertungsobjekt ist in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen.

Denkmalschutz

-

2.6. Grundbuch Dörrebach

Grundbuch von Dörrebach

Blatt 1156

Gemarkung Dörrebach

Einsicht Das Grundbuch wurde eingesehen.

Flur	Flurstück	Wirtschaftsart	Größe (m²)
8	46	Gebäude- und Freifläche	205
8	47/2	Gebäude- und Freifläche	100

Summe Flurstücke 305

2.7. Rechtliche Gegebenheiten

Eintragungen in Abteilung II betreffend Flurstück Nr. 46:

Lfd. Nr. 1: Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers der Grundstücke Flur 7 Nr. 546/352, 364/1 und 365/1 folgenden Inhalts:
Dem jeweiligen Eigentümer der herrschenden Grundstücke ist das Recht eingeräumt, in der Grenzbrandwand nach dem dienenden Grundstück zwei Fenster zum Öffnen in beliebiger Größe zu haben;
eingetragen am 11.01.1966

betreffend Flurstück Nr. 47/2:

Lfd. Nr. 2: Grunddienstbarkeit (Bebauungsverbot und Benutzungsbeschränkung) für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flur 8 Nr. 47/1;
eingetragen am 24.11.1976

Lfd. Nr. 3: Grunddienstbarkeit (Bauerweiterungs- und Fensterrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flur 8 Nr. 43;
eingetragen am 24.11.1976

beide Flurstücke betreffend:

Lfd. Nr. 5: Die Zwangsversteigerung ist angeordnet;
eingetragen am 02.03.2023

Begünstigende Rechte

Grunddienstbarkeit (Fensterrecht) an Grundstück Dörrebach, Flur 8, Nr. 44; vermerkt am 08.11.1999

Anmerkung

Schuldverhältnisse, die gegebenenfalls im Grundbuch in Abteilung III verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt.

Nicht eingetragene Lasten und Rechte

Zu sonstigen nicht eingetragenen Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte, Wohnungs- und Mietbindungen, sowie Bodenverunreinigungen (z.B. Altlasten) wurden keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen angestellt.

Baugenehmigung

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und gegebenenfalls die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen, der Baugenehmigung und der verbindlichen Bauleitplanung wurden nicht überprüft. Bei dieser Wertermittlung wird die formelle und materielle Legalität der vorhandenen nutzbaren baulichen Anlagen vorausgesetzt.

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

3. Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung und, soweit vorliegend, Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der gegebenenfalls vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur als pauschale Schätzung berücksichtigt worden.

3.1. Gebäudebezeichnung: Wohnhaus

3.1.1. Allgemeines

Nutzungsart	zu Wohnzwecken genutzt
Art des Gebäudes	Wohnhaus
Bauweise	einseitig angebaut
Baujahr	unbekannt, keine Unterlagen von der Bauverwaltung erhalten
Modernisierungsumfang	keine Modernisierung erkennbar
Belichtung und Belüftung	unbekannt
Allgemeinbeurteilung	Der Allgemeinzustand kann nicht beurteilt werden, da keine Innenbesichtigung möglich war.
Konstruktionsart	Massivbau
Unterhaltungsstau	Es besteht teilweise Unterhaltungsstau, Putz mit Rissen und Wasserschäden
Bauschäden und Baumängel	Augenscheinlich sind keine wesentlichen Bauschäden ersichtlich, die Fassaden sind stellenweise schadhaft.
Anmerkung	Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom Sachverständigen keine Funktionsprüfungen der technischen Einrichtungen (Heizung, Wasser-, Elektroversorgung etc.) vorgenommen wurden. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge, sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien, wurden nicht durchgeführt.

3.1.2. Ausstattung

Sonstige Anlagen / besondere Bauteile

Dachgauben
Freileitungsmast auf dem Dach

Eingangstür

Holz mit Glaseinsätzen

Allgemein

Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Heizung

unbekannt

3.1.3. Keller

Unterkellerungsart / Fundamente

teilweise unterkellert, soweit äußerlich erkennbar

3.1.4. Dach / Dachgeschoss

Dachgeschossausbau

ausgebaut, soweit äußerlich erkennbar

Dachform

Satteldach

Dacheindeckung

Dachziegel

Dachrinnen / Fallrohre aus

Metall

Dachdämmung

unbekannt

Sonstiges

Freileitungsmast auf dem Dach

3.1.5. Außenverkleidung

Außenverkleidung

Putz mit Anstrich

Außenverkleidung (Details)

teilweise schadhaft

Sockel

Putz mit Anstrich

3.1.6. Nebengebäude / Außenanlagen

Außenanlagen

Flurstück Nr. 46: Hofbefestigung
Flurstück Nr. 47/2: verwilderter Garten

3.1.7. Energetische Qualität

Energieausweis

liegt nicht vor

3.1.8. Mieteinheiten**3.1.8.1. Einheit: Erdgeschoss****3.1.8.1.1. Ausstattung**

Fläche	ca. 98 m ²
Raumnutzung / Grundriss	unbekannt
Fenster	Kunststoff
Verglasung	Isolierverglasung
Rollläden	Kunststoff
Innentüren	unbekannt
Allgemein	keine Innenbesichtigung möglich
Bauschäden und Baumängel	unbekannt
Mieter / Mietvertrag	vom Eigentümer bewohnt

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

3.1.8.2. Einheit: Obergeschoss**3.1.8.2.1. Ausstattung**

Fläche	ca. 98 m ²
Raumnutzung / Grundriss	keine Innenbesichtigung möglich
Fenster	Kunststoff
Verglasung	Isolierverglasung
Rollläden	Kunststoff
Allgemein	keine Innenbesichtigung möglich
Bauschäden und Baumängel	unbekannt
Mieter / Mietvertrag	möglicherweise vermietet

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

3.1.8.3. Einheit: Dachgeschoss

3.1.8.3.1. Ausstattung

Fläche	ca. 50 m²
Raumnutzung / Grundriss	keine Innenbesichtigung möglich
Fenster	Kunststoff
Verglasung	Isolierverglasung
Rollläden	Kunststoff
Allgemein	keine Innenbesichtigung möglich
Bauschäden und Baumängel	unbekannt

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

4. Verkehrswertermittlung

Verkehrswertermittlung (im unbelasteten Zustand) für das bebaute Grundstück

55444 Dörrebach
Stromberger Straße 49

Gemarkung	Dörrebach
Flur	8
Flurstück	46
Größe	205 m ²
Flur	8
Flurstück	47/2
Größe	100 m ²
Grundstücksgröße insgesamt	305 m ²
Wertermittlungstichtag	25.07.2023

4.1. Aufteilung des Grundstücks

Begründung

Eine Aufteilung in Teilgrundstücke ist insbesondere dann sachgemäß, wenn sich auf dem Bewertungsgrundstück Gebäude mit unterschiedlicher Restnutzungsdauer befinden oder diese Gebäude mit zugehörigen Grundstücksteilflächen eigenständig verwertbar (abtrennbar und veräußerbar) sind, oder die marktübliche Grundstücksgröße erheblich überschritten ist.

Teilgrundstück	Bebaut mit	Größe in m ²
Flurstück Nr. 46	Wohnhaus	205
Flurstück Nr. 47/2	unbebaut	100

4.2. Allgemeines

Definition des Marktwerts

Der Marktwert ist in § 194 BauGB gesetzlich definiert: "Der Marktwert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Der Marktwert wird durch den Sachverständigen auf der Grundlage der §§ 192 bis 199 des BauGB und der hierzu erlassenen ImmoWertV 2021 abgeleitet. Er ist eine zeitabhängige Größe, bezogen auf den Wertermittlungstichtag (=stichtagbezogener Wert). Auch wenn der Marktwert damit eine Momentaufnahme (Zeitwert) ist, wird seine Höhe maßgeblich von einer längeren Zukunftserwartung der Erwerber bestimmt.

Die für die Wertermittlung zugrunde gelegten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sowie die im Gutachten verwendete Literatur sind im beigefügten Literaturverzeichnis aufgeführt.

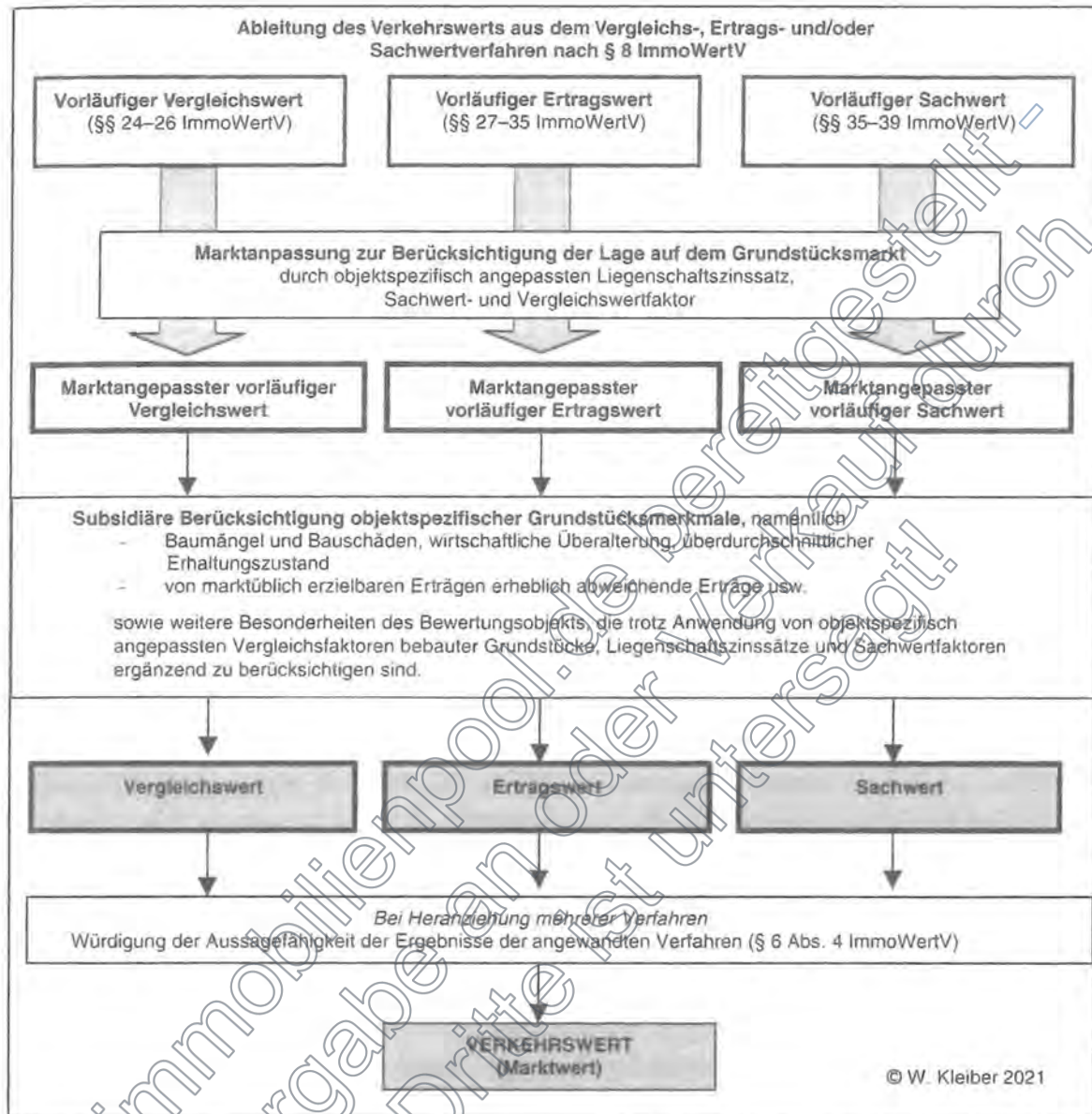
Des Weiteren sind zur Wertermittlung die vom örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte aus der von Ihnen geführten Kaufpreissammlung abgeleiteten wesentlichen Daten (- soweit erstellt und verfügbar-) herangezogen worden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Bodenrichtwerte, Liegenschaftszinssätze, Marktanpassungsfaktoren und dgl.

Die vorliegende Marktwertermittlung erfolgte unter Berücksichtigung der Grundstücksmarktlage zum Zeitpunkt der Wertermittlung und gibt in etwa den Wert wieder, der unter der Prämisse von Angebot und Nachfrage im freien Grundstücksmarkt erzielbar erscheint.

Wertermittlungsgrundlagen

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird eine Kaufpreissammlung geführt, in die u. a. auch Daten aus den von den Notaren dem Gutachterausschuss in Abschrift vorgelegten Grundstückskaufverträgen übernommen werden. Die Kaufpreissammlung ermöglicht dem Gutachterausschuss einen umfassenden Überblick über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt. Die für die Wertermittlung grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die im Gutachten verwendete Literatur sind in der Anlage "Literaturverzeichnis" aufgeführt.

4.3. Die Wertermittlungsverfahren



Ableitung des Marktwerts aus dem Vergleichs-, Ertrags-, und/oder Sachwertverfahren

nach § 8 ImmoWertV,

© Kleiber 2021

4.4. Methodik

4.4.1. Methodik der Bodenwertermittlung

ImmoWertV 2021

Nach der ImmoWertV ist der Bodenwert in der Regel im Vergleichswertverfahren zu ermitteln (vgl. § 24 ff.) Bei dessen Anwendung sind Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen. Vorhandene Abweichungen sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Wie oben erwähnt, wird der Wert eines Baugrundstückes durch eine Vielzahl von wertbildenden Faktoren beeinflusst. In ihrer Gesamtheit können diese Faktoren nur durch aufwendige statistische Untersuchungen lokalisiert und quantifiziert werden. Dies setzt die Existenz einer erheblichen Anzahl von Vergleichsfällen voraus. Grundsätzlich gilt auch für den vorliegenden Fall – aus Gründen des seit langem bebauten Gebietes und der besonderen Nutzungsart –, dass diese erforderliche hohe Anzahl an Vergleichsfällen nicht zur Verfügung steht.

Nachvollziehbarkeit

Die Nachvollziehbarkeit eines Marktwertgutachtens hängt auch wesentlich von einer sachgerechten Aufbereitung der Vergleichspreisdaten ab. Diese Aufbereitung ist Aufgabe des Gutachterausschusses für Grundstückswerte.

Der Sachverständige müsste im Rahmen dieses Gutachtens zunächst selbst sämtliche Vergleichsdaten erfassen und aufbereiten. Diese Wertermittlungsaufgabe scheitert aber bereits im Ansatz, da hierfür die Kenntnis des tatsächlichen baulichen Nutzungsmaßes, des Verhältnisses zwischen Wohn- und Nutzfläche und der tatsächlich erzielbaren Erträge dem Gutachter bekannt sein müssten, dies aber nur durch Auskünfte der jeweiligen Eigentümer bzw. durch Einsicht in die entsprechenden Bauvorlagen möglich wäre. Die Beschaffung derartiger Unterlagen setzt das Einverständnis aller Betroffenen bzw. deren Erteilung der jeweiligen Vollmachten für den privaten Sachverständigen voraus.

Keine Vergleichswertermittlung

Eine Vergleichswertermittlung nach § 24 ImmoWertV 2021 kann hier also nicht zum Ziel führen, da aus Datenschutzgründen das Nachvollziehen von Art und Maß der baulichen Nutzung aus der Grundstücksakte nicht möglich ist, beim hiesigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte alternative Daten nicht in dem benötigten Umfang zur Verfügung stehen, die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bisher keine Kaufpreisindexreihe für die hier maßgebliche Grundstücksqualität veröffentlicht hat, eine Umstellung von bekannten Einzelkaufpreisen aus abweichenden Zeitpunkten auf einen Stichtag daher sachgerecht kaum möglich ist. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen lässt die ImmoWertV 2021 die Hinzuziehung von geeigneten Bodenrichtwerten zur Bodenwertermittlung zu (§ 24 ImmoWertV 2021). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zur Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Diese müssen geeignet sein, d.h. entsprechend der örtlichen Verhältnisse nach Lage und Entwicklungszustand gegliedert und nach Art und Maß der baulichen

Nutzung bzw. nach dem Erschließungszustand hinreichend bestimmt sein.

Bodenrichtwert

Der Bodenrichtwert (§§ 10 bis 13 ImmoWertV 2021) bezieht sich auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Richtwertgrundstück in den Wert beeinflussenden Umständen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Marktwertes von dem Bodenrichtwert.

Von immobilienpool.de bereitgestellt
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

4.4.2. Methodik der Ertragswertermittlung

ImmoWertV 2021

Im Ertragswertverfahren wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Drei Verfahrensvarianten stehen zur Anwendung:

Nach §§ 27, 28, 29 das allgemeine Ertragswertverfahren. Hier wird der Grundstücksreinertrag um den Bodenverzinsungsbetrag gemindert, um deutlich zu machen, dass das in den Boden investierte Kapital nicht anderweitig angelegt werden kann. Ebenso wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Boden ein sich nicht verzehrendes Wirtschaftsgut darstellt (Verzinsung mit einem Faktor für die „ewige Rente“) und das aufstehende Gebäude ein „endliches“ Wirtschaftsgut ist (Verzinsung mit einem Zeitrentenfaktor).

Nach § 29 das vereinfachte Ertragswertverfahren (mit Addition des über die Restnutzungsdauer des Gebäudes diskontierten Bodenwerts). Mit dieser Variante wird eine Brücke zu der international häufig angewendeten „investment method“ geschlagen, die diesem weitgehend entspricht. Da die „investment method“ von einer ewigen Nutzungsdauer ausgeht, ist der Bodenwert dort nicht erforderlich. Die deutsche Variante hat den Vorteil der besseren Nachvollziehbarkeit, da sie den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Restnutzungsdauer des Gebäudes und Bodenwert veranschaulicht.

Nach § 30 das Ertragswertverfahren auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge. Hier wird der Ertragswert aus den durch gesicherte Daten abgeleiteten periodisch erzielbaren Reinerträgen § 31 Abs. 1 innerhalb eines Betrachtungszeitraums und dem Restwert des Grundstücks am Ende des Betrachtungszeitraums ermittelt. Die periodischen Reinerträge sowie der Restwert des Grundstücks sind jeweils auf den Wertermittlungsstichtag nach § 34 abzuzinsen.

Ansatz im Gutachten

Der Sachverständige zieht das allgemeine Ertragswertverfahren nach § 27 Abs. 2 und § 28 heran, da hier umfassend alle möglichen, das Objekt betreffenden Einflussfaktoren abgebildet werden können.

Die Formel für das allgemeine Ertragswertverfahren lautet

$$EW = (RE - BW \times LZ) \times KF + BW$$

$$\text{wobei } KF = \frac{q^n - 1}{q^n \times (q - 1)}$$

$$q = 1 + LZ$$

$$\text{wobei } LZ = \frac{p}{100}$$

vEW = vorläufiger Ertragswert

RE = jährlicher Reinertrag

BW = Bodenwert ohne selbstständig nutzbare Teilflächen

LZ = Liegenschaftszinssatz

KF = Kapitalisierungsfaktor (Barwertfaktor; Nummer 10 und Anlage 1 ImmoWertV)

n = wirtschaftliche Restnutzungsdauer

p = Zinsfuß

4.4.2.1. Einflussfaktoren

Ertragsverhältnisse

Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von dem marktüblichen erzielbaren jährlichen Reinertrag auszugehen. Der Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten (§ 31 Abs. 1 ImmoWertV 2021).

Rohertrag

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktübliche erzielbare Erträge aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten. Bei der Ermittlung des Rohertrags sind nicht die tatsächlichen Mieten, sondern die marktüblich erzielbaren Mieten zugrunde zu legen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 ImmoWertV 2021). Im Gutachten wird von den marktüblich erzielbaren Nettokaltmieten ausgegangen, d.h. die umlagefähigen Betriebskosten bleiben außer Betracht. Marktüblich erzielbar heißt hier mit inhaltlichem Bezug auf die örtliche Vergleichsmiete, unabhängig von den tatsächlich erzielten Erträgen, dann, wenn diese – im Rahmen der Ermittlungsgenauigkeit – wesentlich nach oben oder unten abweichen sollten.

Marktüblich erzielbare Erträge

Sofern der zuständige Gutachterausschuss, die Stadt oder die Gemeinde über einen Mietspiegel verfügt, wird dieser verwendet. Um den Anforderungen der Immobilienwertermittlungsverordnung nachzukommen, wurde – bezogen auf die Nutzungsart und die Eigenschaften der Liegenschaft – zunächst der IVD-Preisspiegel 2021 und die Mietsstatistiken aus dem Internet für die Entwicklung der Wohnungsmieten als Ausgangswert bestimmt.

Bewirtschaftungskosten

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 2021) sind Kosten, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Bewirtschaftungskosten umfassen die nicht umlagefähigen Betriebskosten, die Instandhaltungskosten, die Verwaltungskosten und das Mietausfallrisiko. Mit Ausnahme der Verwaltungskosten sind in der Regel die sonstigen Bewirtschaftungskostenpositionen (z.B. Mietausfallrisiko, Instandhaltungskosten) tatsächlich unbekannt bzw. im jeweiligen Ergebnis des Wirtschaftsjahres ein oft zufälliges, empirisches Ereignis.

Die ImmoWertV verlangt durchschnittliche und objektive empirische Ansätze, was auf die Systematik der Ertragswertermittlung in Form der Kapitalisierung des Reinertrages über mehrere Jahrzehnte zurückzuführen ist.

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten (§ 32 Abs. 2 ImmoWertV 2021) sind die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks einschließlich seiner nutzbaren baulichen Anlagen erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, den Wert der vom Eigentümer persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit sowie die Kosten für die gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung.

In diesem Gutachten wurden folgende Kosten angesetzt:

Flurstück Nr. 46

Stellplätze - Wohnen	45,00 €/Jahr
Wohnen - älter 32 Jahre	344,00 €/Jahr

Instandhaltungskosten

Instandhaltungskosten (§ 32 Abs. 3 ImmoWertV 2021) sind Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung (je nach Alter der Liegenschaft) des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der nutzbaren baulichen Anlagen aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung, Witterungs- und Umwelteinflüsse entstehenden Schäden, bzw. durch gesetzliche Auflagen ordnungsgemäß zu beseitigen und die Qualität und damit die Ertragsfähigkeit des Renditeobjektes zu erhalten. Die Instandhaltung ist von der Modernisierung abzugrenzen.

Die Instandhaltungskosten sind eine Funktion der Wohn- bzw. Nutzflächen und ihrer Ausstattung. Wohn- und Nutzfläche i.V. mit ihrem Standard (Ausstattung) bestimmen ihren Ertrag (= wirtschaftlichen Erfolg). Oft werden prozentuale Pauschalsätze - vom Hundert des Rohertrages p.a. - für die Instandhaltung verwendet. Die Schwachstelle einer solchen Vorgehensweise ist die Tatsache, dass die Instandhaltungskosten für gleich große und gleichermaßen ausgestattete Objekte in guten und schlechten Lagen etwa identisch hoch ausfallen, nicht jedoch ihre Basis = der Rohertrag, von dem sie prozentual abgeleitet wurden. Die Instandhaltungskosten fallen für Objekte, die z.B. aufgrund eines Lagenachteils (schlechte Lage) einen niedrigeren Ertrag erwirtschaften, nicht niedriger aus, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet sein soll.

Die Instandhaltungskosten werden nach Ertragswertrichtlinie je Quadratmeter Wohnfläche angesetzt.

Den Instandhaltungskosten für gewerbliche Nutzung wird jeweils vom Hundertsatz der Instandhaltungskosten von Wohnungen zugrunde gelegt.

100 vom Hundert für gewerbliche Nutzung wie z.B. Büros, Praxen, Geschäfte und vergleichbare Nutzungen bzw. gewerblich genutzte Objekte mit vergleichbaren Baukosten, wenn der Vermieter die Instandhaltung für Dach und Fach trägt.

50 vom Hundert für gewerbliche Nutzung wie z.B. SB-Verbrauchermärkte und vergleichbare Nutzungen bzw. gewerblich genutzte Objekte mit vergleichbaren Baukosten, wenn der Vermieter die Instandhaltung für Dach und Fach trägt.

30 vom Hundert für gewerbliche Nutzung wie z.B. Lager-, Logistik- und Produktionshallen und vergleichbare Nutzungen bzw. gewerblich genutzte Objekte mit vergleichbaren Baukosten, wenn der Vermieter die Instandhaltung für Dach und Fach trägt.

In diesem Falle wurden folgende Kosten zu Grunde gelegt:

Flurstück Nr. 46

Stellplätze - Wohnen

102,00 €/m² WF/NF

Wohnen - älter 32 Jahre

13,48 €/m² WF/NF

Mietausfallwagnis

Das Mietausfallwagnis (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 2021) ist das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht. Dies beinhaltet auch die Kosten der Rechtsverfolgung auf Zahlung, Räumung, etc.

Analog gilt dies auch für uneinbringliche Rückstände von späteren Betriebskostenabrechnungen.

Das Mietausfallrisiko ist unter Berücksichtigung der Lage und der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer des Gebäudes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu bestimmen. Nach EW-RL betragen diese:

2,0 % des marktüblich erzielbaren Rohertrages bei Wohnnutzung

4,0 % des marktüblich erzielbaren Rohertrages bei reiner bzw. gemischter gewerblicher Nutzung

Im vorliegenden Fall ist das Mietausfallrisiko in folgender Höhe anzusetzen:

Flurstück Nr. 46	
Stellplätze - Wohnen	2,00 %
Wohnen - älter 32 Jahre	2,00 %

Von Immobilienpool.de bereitgestellt
 Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!

Liegenschaftszinssatz

Der objektspezifische Liegenschaftszinssatz ist der Zinssatz, mit dem der Marktwert von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst wird (§ 33 ImmoWertV 2021). Sie sind auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für gleichartig bebaute und genutzte Grundstücke unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Gebäude nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens (§§ 27 bis 34) abzuleiten.

Nach § 193 (3) Baugesetzbuch sind die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte gehalten, auf der Grundlage der ausgewerteten Kaufpreissammlung Liegenschaftszinssätze für örtlich begrenzte Grundstücksteilmärkte zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Im Sinne des § 7 ImmoWertV 2021 ist vorrangig der vom örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte abgeleitete Liegenschaftszinssatz heranzuziehen.

Steht kein geeigneter Liegenschaftszinssatz zur Verfügung, kann dieser aus vergleichbaren Gebieten herangezogen werden, sofern Abweichungen in den regionalen und allgemeinen Marktverhältnissen marktgerecht berücksichtigt werden können.

Steht kein geeigneter Liegenschaftszinssatz zur Verfügung, kann dieser unter Berücksichtigung der regionalen Marktverhältnisse sachverständig geschätzt werden. Daher können auch Liegenschaftszinssätze aus anderen Quellen berücksichtigt werden, wenn sie hinsichtlich Aktualität und Repräsentativität den für die jeweilige Grundstücksart maßgeblichen Grundstücksmarkt zutreffend abbilden und ihre Ableitung ausreichend nachvollziehbar dargelegt ist. In diesen Fällen ist der Liegenschaftszinssatz besonders, d.h. über das allgemeine Begründungserfordernis hinaus, zu begründen.

Nach vorangegangener Maßgabe der Ausführung hat der Sachverständige nachfolgenden Liegenschaftszins ermittelt.

für Flurstück Nr. 46: Liegenschaftszinssatz: 3,50 %

Wirtschaftliche Gesamt- und Restnutzungsdauer allgemein

In der Bewertungspraxis muss zwischen der üblichen Gesamtnutzungsdauer entsprechender Neubauten und der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer des zu bewertenden Objektes unterschieden werden.

Die Gesamtnutzungsdauer bestimmt sich nach der Anzahl von Jahren, die die baulichen Anlagen üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden können.

Als Restnutzungsdauer ist nach § 4 Abs. 3 Satz 1-3 ImmoWertV 2021 die Anzahl der Jahre anzusetzen, in denen die nutzbaren baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können.

Darüber hinaus sind die Begriffe technische Restlebensdauer und wirtschaftliche Restlebensdauer zu unterscheiden. Im Normalfall ist die technische Lebensdauer länger als die wirtschaftliche Nutzungsdauer und die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist nur solange möglich, wie es die technische Lebensdauer zulässt (z.B. bei nicht modernisierten Altbauten).

Die technische Lebensdauer beeinflusst aber die Wertminderung eines Gebäudes. Jedes Gebäude hat eine - durch die Wahl der Baustoffe und die Güte der Ausführung bestimmte - Lebensdauer. So hat ein massiv errichtetes Gebäude in guter Ausführung oft eine mehr als doppelt so lange Lebensdauer wie ein einfach gebautes Holzhaus. Die innere Raumordnung kann jedoch bei beiden Gebäuden gleich sein und beide können einen gleichen oder ähnlichen Mietertrag erbringen. Daraus folgt, dass wirtschaftliche Faktoren keinen Einfluss auf die technische Lebensdauer eines Gebäudes haben.

Demgegenüber ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer ein Begriff der wirtschaftlichen Ertragswertbetrachtung/-Rechnung. Hier spielen andere Faktoren wie z.B. Lage des Grundstückes, Ausstattung und Grundriss der Flächen, Nachbarschaftsstrukturen etc. eine große Rolle. Die verwendeten Ausbauteile haben eine wesentlich geringere Nutzungsdauer und unterliegen dem Wandel der Ansprüche an die Qualität der Ausstattungen in starkem Maße. Gebäude aus den 50er bis 70er Jahren sind heute meist unmodern. Ausstattung und Zuschnitt entsprechen nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen.

Insbesondere die Entwicklung der letzten drei Jahrzehnte hat gezeigt, dass das Anforderungsprofil der Mieter stark schwankt und zukünftig nur noch von einer geringeren wirtschaftlichen Nutzungsdauer ausgegangen werden kann. In immer kürzeren Zeiträumen ist eine Revitalisierung erforderlich, um die Gebäude den neuen Qualitätsvorstellungen anzupassen.

Wirtschaftliche Gesamt- und Restnutzungsdauer Fazit

Der Ansatz für die Restnutzungsdauer ist grundsätzlich wirtschaftlich zu betrachten, da es sich bei der Ertragswertermittlung primär nicht um die Beurteilung der technischen Restlebensdauer eines Gebäudes handelt. Das Baujahr ist zwar mit wertbestimmend jedoch nicht alleinentscheidend. Unter dem Gesichtspunkt der vorhandenen Ausstattung, Beschaffenheit und Nutzung sind die Zukunftserwartungen zu berücksichtigen.

Der Sachverständige wählt folglich eine Gesamtnutzungsdauer von

für Flurstück Nr. 46: 80 Jahren.

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer beträgt

für Flurstück Nr. 46: 22 Jahre.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind vom Üblichen erheblich abweichende Merkmale des einzelnen Wertermittlungsobjektes. Sie sind durch Zu- und Abschläge nach der Marktanpassung gesondert zu berücksichtigen (§§ 6 und 8 ImmoWertV 2021), wenn ihnen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss bemisst und sie im bisherigen Verfahren noch nicht erfasst und berücksichtigt wurden.

Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen und ist zu begründen.

Von Immobilienpooling.com erstellt durch
Weitergabe an oder unterhalb
Dritte ist untersagt

4.4.3. Methodik des Sachwertverfahrens

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen der Gutachter auf der Basis der Preisverhältnisse im Jahre 2010 angesetzt. Der Ansatz der Normalherstellungskosten ist den 'Normalherstellungskosten 2010' des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau entnommen worden. (§ 36 ImmoWertV Abs. 2)

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (insbesondere Kosten für Planung, Bau-durchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen) sind in den 'Normalherstellungskosten 2010' des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau enthalten.

Wirtschaftliche Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist die Anzahl der Jahre anzusetzen, in denen die nutzbaren baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Die Restnutzungsdauer ist nach § 4 Abs. 3 Satz 1-3 ImmoWertV 2021 sachverständig zu schätzen und steht nicht im direkten Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes.

Wertminderung

Die Wertminderung ist die Minderung der Herstellungskosten wegen Alters (§ 4 Abs. 2 und § 38 ImmoWertV 2021).

Die Alterswertminderung ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen zu ermitteln (lineares Abschreibungsmodell)

Bauliche Außenanlagen

Die Kosten der baulichen Außenanlagen (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV 2021) werden im Normalfall mit einem Prozentsatz der Gebäudeherstellungskosten erfasst. Die Ansätze liegen erfahrungsgemäß je nach Art und Umfang zwischen 4 und 8%. Schutz- und Gestaltungsgrün ist im Bodenwertansatz abgegolten.

4.4.3.1. Methodik der Marktanpassung

Objektspezifische Marktanpassung

Sonstige bisher noch nicht erfasste, den Marktwert beeinflussende Merkmale (insbesondere eine wirtschaftliche Überalterung, Baumängel, Bauschäden, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, aber auch wohnungs- und mietrechtliche Bindungen) werden nach (§ 6 Abs. 2 ImmoWertV 2021) in geeigneter Weise durch einen Abschlag / Zuschlag berücksichtigt.

Nach herrschender Meinung werden diese Einflüsse im gewöhnlichen Geschäftsverkehr als unmittelbar mit dem Marktwert im Zusammenhang stehend beurteilt.

Zur besseren Zuordnung wird der Sachverständige diese direkt in der Gebäudebewertung berücksichtigen. Um der gesetzlichen Regelung der ImmoWertV zu entsprechen, wird die allgemeine Marktanpassung auf den unbelasteten Marktwert angewendet.

Allgemeine Marktanpassung

Auf dem örtlichen Grundstücksmarkt können Kaufpreise für vergleichbare Grundstücke ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (d.h. ohne wesentliche Baumängel und Bauschäden bzw. ohne mietrechtliche Bindungen) am Wertermittlungsstichtag unterhalb / oberhalb des ermittelten Sachwerts liegen.

Nach Kleiber – Simon / Bundesanzeiger bestimmt sich die Höhe des Sachwertfaktors nach zwei Hauptgruppen von Einflussfaktoren:

- nach der Methodik des angewandten Sachwertverfahrens und
- nach der Lage auf dem Grundstücksmarkt

Alle Sachwertfaktoren sind darüber hinaus zeitabhängige Größen. Hinsichtlich der Einflussgrößen von Sachwertfaktoren verweist der Sachverständige auf die Abbildung.

Verwendet wurden die im aktuellen Grundstücksmarktbericht des zuständigen Gutachterausschusses veröffentlichten Sachwertfaktoren.

4.5. Wertermittlung - Flurstück Nr. 46

4.5.1. Auswahl des Wertermittlungsverfahrens (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV 2021)

Marktwertbildendes Verfahren

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Verkehrs-/Marktwert des Bewertungsgrundstücks mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln, weil derartige Objekte üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung technischer Merkmale. Der Sachwert wird als Summe von Bodenwert und Wert nutzbarer baulicher Anlagen (Wert der Gebäude, der sonstigen Anlagen und der baulichen Außenanlagen) ermittelt.

Stützendes Verfahren

Zusätzlich wird eine Ertragswertermittlung durchgeführt. Das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend für die Ermittlung des Verkehrs-/Marktwerts (dort zur Beurteilung der Auswirkungen der erzielbaren Erträge) herangezogen.

Zweifamilienwohngebäude und Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung werden weit überwiegend zum Zweck der Eigennutzung errichtet. Demzufolge ist der Verkehrs-/Marktwert derartiger Objekte vorrangig mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln.

Für die Errichtung der (oftmals vermieteten) zweiten Wohnung sind jedoch vielfach Ertrags(wert) - Gesichtspunkte entscheidend. Deshalb wird ergänzend zur Sachwertermittlung auch eine Ertragswertermittlung durchgeführt.

Der Ertragswert ergibt sich als Summe von Bodenwert und Ertragswert der nutzbaren baulichen Anlagen. Zudem sind besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, insbesondere

Abweichungen vom normalen baulichen Zustand infolge unterlassener Instandhaltungsaufwendungen oder Baumängel und Bauschäden, soweit sie nicht bereits durch den Ansatz eines reduzierten Ertrags oder einer gekürzten Restnutzungsdauer berücksichtigt sind,

wohnungs- und mietrechtliche Bindungen (z. B. Abweichungen von der marktüblichen Miete),

Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke,

Abweichungen in der Grundstücksgröße, wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

4.5.2. Bodenwertermittlung

4.5.2.1. Bodenrichtwert

Richtwert	in der Lage des Bewertungsobjektes
Stichtag / Wert	01.01.2022 = 70,00 € / m ²
Eigenschaften der Richtwertzone	Grundstücke in der Richtwertzone weisen im Durchschnitt die folgenden Eigenschaften auf: Bauliche Nutzung: MD Erschließungsbeitrag: frei Grundstücksgröße: 300 m ² Anzahl der Vollgeschosse: 2 Bauweise: offen

4.5.2.2. Ermittlung des Bodenwertes

Allgemeines	Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag und des Verhältnisses der Maße der baulichen Nutzung zwischen Richtwertgrundstück und Bewertungsobjekt wird der Bodenwert zum Wertermittlungsstichtag 25.07.2023 wie folgt geschätzt.	
erschließungsbeitragsfreies Bauland	205 m ² * 72,10 €/m ² =	14.780,50 € (siehe differenzierte Nebenrechnung)
Davon sind Zonen dem bebauten Grundstücksteil zuzuordnen		
erschließungsbeitragsfreies Bauland	205 m ²	
Gesamtwert der nicht selbstständigen Flächen		14.780,50 €
Grundstücksgröße		205 m ²
Bodenwert ohne objektspezifische Grundstücksmerkmale		14.780,50 €
objektspezifische Grundstücksmerkmale (allgemein)		0,00 €
objektspezifische Grundstücksmerkmale (selbstständig nutzbare Flächen)		0,00 €
Bodenwert mit objektspezifischen Grundstücksmerkmalen		14.780,50 €

4.5.2.3. Nebenrechnungen der Bodenwertermittlung

4.5.2.3.1. Richtwert / Differenzen zum Bewertungsgrundstück

Abweichung Ab- / Zuschläge

der GFZ	0,00 % =	0,00 €/m ²
der Grundstücksgröße	3,00 % =	2,10 €/m ²
der Grundstücksform	0,00 % =	0,00 €/m ²
der Grundstückslage	0,00 % =	0,00 €/m ²
der Übertiefe	0,00 % =	0,00 €/m ²
des Erschließungszustandes	0,00 % =	0,00 €/m ²
der baulichen Ausnutzbarkeit	0,00 % =	0,00 €/m ²
der vorhandenen Bebauung	0,00 % =	0,00 €/m ²
der Marktanpassung	0,00 % =	0,00 €/m ²
Summe der Abweichungen:	=	2,10 €/m ²

Quadratmeterpreis nach der Berücksichtigung der Abweichungen 72,10 €

Von immobilienpool.de bereitgestellt
 Weitergabe an oder Verkauf durch
 Dritte ist untersagt!

4.5.3. Ertragswertermittlung

Berechnung des Ertragswertes

Nettokaltniete (marktüblich)

Mieteinheit	Nutz- bzw. Wohnfläche		Nettokaltniete	
	m ²	€/m ²	Monatlich €	Jährlich €
Erdgeschoss	98	5,50	539,00	6.468,00
Obergeschoss	98	5,50	539,00	6.468,00
Dachgeschoss	50	6,00	300,00	3.600,00
Stellplatz	-	-	20,00	240,00

Jährliche Nettokaltniete 16.776,00 €

Anmerkung

Die Berechnung der Nutz- und Wohnflächen wurde anhand der Flurkarte überschlägig von mir durchgeführt. Diese Berechnungen können teilweise von den üblicherweise angewendeten Regelwerken (z.B. WoFlV, MF-G, DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Für die Übereinstimmung der Flächen mit den tatsächlichen Gegebenheiten wird vom Gutachter keinerlei Haftung übernommen.

Bewirtschaftungskosten (BWK)

Verwaltungskosten

1.077,00 €

Instandhaltungsaufwendungen

3.418,08 €

Mietausfallrisiko

335,52 €

Summe BWK¹

- 4.830,60 €

Jährlicher Reinertrag

11.945,40 €

Reinertragsanteil des Bodens
(Verzinsungsbetrag nur des Bodenwertanteils², der den Erträgen zuzuordnen ist/ ohne Belastungen)

3,50 % * 14.780,50 €

- 517,32 €

Liegenschaftszinssatz * Bodenwertanteil

Ertrag der nutzbaren baulichen Anlagen

11.428,08 €

Wirtschaftliche Restnutzungsdauer des Gebäudes

22 Jahre (geschätzt)

Barwertfaktor
bei 22 Jahren Restnutzungsdauer
und 3,50 % Liegenschaftszinssatz

* 15,167

Ertragswert der nutzbaren baulichen Anlagen

173.329,69 €

¹ Siehe Nebenrechnung auf Seite 34

² Bodenwertanteil, Belastungen nicht berücksichtigt

**Nicht selbstständiger Bodenwert-
anteil** + 14.780,50 €

**Vorläufiger Ertragswert des be-
bauten Grundstücksteils** 188.110,19 €

**Objektspezifische Grundstücksmerkmale
der Bodenwertermittlung (selbstständig
nutzbare Flächen)** 0,00 €

**Objektspezifische Grundstücksmerkmale
der Bodenwertermittlung (allgemein)** 0,00 €

4.5.3.1. Objektspezifische Grundstücksmerkmale der Ertragswertermittlung

**Summe objektspezifische Grundstücks-
merkmale der Ertragswertermittlung** 0,00 €

Vorläufiger Ertragswert insgesamt 188.110,19 €

**Das Objekt konnte nicht von innen besichtigt werden.
Für möglicherweise vorhandene Bauschäden und -mängel wird
ein Abzug in Höhe von 10 % vorgenommen, der sich am äußeren
Zustand orientiert.** - 18.811,02 €

Ertragswert 169.299,17 €
rd. 170.000 €

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

4.5.3.2. Nebenrechnungen der Ertragswertermittlung**4.5.3.2.1. Nebenrechnung Verwaltungskosten**

Nutzungsart	Anzahl / Stück	Kosten / Einheit Jahresbetrag €	Kosten Jahresbe- trag €
Stellplätze - Wohnen	1,00	45,00	45,00
Wohnen - älter 32 Jahre	3,00	344,00	1.032,00

Verwaltungskosten 1.077,00 €
 % von Rohertrag 6,42 %
 Rohertrag 16.776,00 €

4.5.3.2.2. Nebenrechnung Mietausfallrisiko

Nutzungsart	Jahresrohertrag €	Kosten Jahressatz %	Kosten Jahresbe- trag €
Stellplätze - Wohnen	240,00	2,00	4,80
Wohnen - älter 32 Jahre	16.536,00	2,00	330,72

Mietausfallrisiko 335,52 €
 % von Rohertrag 2,00 %
 Rohertrag 16.776,00 €

4.5.3.2.3. Nebenrechnung Instandhaltungskosten

Nutzungsart	Fläche / Stück / An- zahl	Kosten / Einheit Jahresbetrag € / m² * € / Stück	Kosten Jahresbe- trag €
Stellplätze - Wohnen	1,00	102,00	102,00
Wohnen - älter 32 Jahre	246,00	13,48	3.316,08

Instandhaltungskosten 3.418,08 €
 % von Rohertrag 20,37 %
 Rohertrag 16.776,00 €

4.5.4. Sachwertermittlung

Allgemeines

Das Sachwertverfahren ist in §§ 35-37 ImmoWertV 2021 gesetzlich geregelt. Der Sachwert setzt sich zusammen aus Bodenwert und Sachwert der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen. Der Wert der nutzbaren baulichen Anlagen (Gebäude und bauliche Außenanlagen) wird im Sachwertverfahren auf der Grundlage von Herstellungskosten ermittelt. Der Wert der Außenanlagen (bauliche und sonstige Außenanlagen) darf auch pauschal zum Zeitwert geschätzt werden.

4.5.4.1. Berechnung des Gebäudewerts: Wohnhaus

Bruttogrundfläche (BGF) in m² ca. 366

Fiktives Baujahr des Gebäudes 1965

Quelle

Typbeschreibung aus den „Normalherstellungskosten“ des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, hier: freistehende Einfamilienhäuser, Typ 1.31
 Erdgeschoss, Obergeschoss, vollausgebautes Dachgeschoss, nicht unterkellert
 übliche Gesamtnutzungsdauer:
 Standardstufe 1: 60 Jahre
 Standardstufe 2: 65 Jahre
 Standardstufe 3: 70 Jahre
 Standardstufe 4: 75 Jahre
 Standardstufe 5: 80 Jahre

Normalherstellungskosten³ im Basisjahr 2010 (einschließlich Baunebenkosten in Höhe von 17%) 821,16 €/m² BGF

Korrektur aufgrund der Bauweise Die dem Gebäudetypenblatt freistehende Einfamilienhäuser, Typ 1.31 entnommenen 821,16 €/m² werden auf die Eigenschaften des Wertermittlungsobjekts unter Einbeziehung der Baunebenkosten auf der Grundlage von Korrekturfaktoren wie folgt ermittelt.

manueller Korrekturfaktor Korrekturfaktor 1,00

Korrekturfaktor für Drempel Korrekturfaktor 0,96

Korrektur $821,16 \text{ €/m}^2 \text{ BGF} \cdot 1,00 \cdot 0,96 = 788,31 \text{ €/m}^2 \text{ BGF}$

Korrektur aufgrund der Region Die Regionalisierung der so ermittelten Normalherstellungskosten ergibt auf der Grundlage von regionalen Korrekturfaktoren

für die Ortsgröße (hier: 700) Korrekturfaktor 1,00

für das-Bundesland (hier: Rheinland-Pfalz) Korrekturfaktor 1,00

Korrektur $788,31 \text{ €/m}^2 \text{ BGF} \cdot 1,00 \cdot 1,00 = 788,31 \text{ €/m}^2 \text{ BGF}$

³ Siehe Nebenrechnung auf Seite 38

Normalherstellungskosten im Basisjahr 2010 (einschließlich Baunebenkosten in Höhe von 17%) 788,31 €/m² BGF

Wertermittlungsstichtag 25.07.2023

Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag (im Basisjahr = 100) 163,46

Normalherstellungskosten (einschließlich Baunebenkosten in Höhe von 17%) am Wertermittlungsstichtag $788,31 \text{ €/m}^2 \text{ BGF} \cdot 163,46 / 100 = 1.288,57 \text{ €/m}^2 \text{ BGF}$

Herstellungswert des Gebäudes (einschließlich Baunebenkosten in Höhe von 17%) 471.616,62 €

Herstellungskosten des Gebäudes am Wertermittlungsstichtag BGF* Normalherstellungskosten $366 \text{ m}^2 \text{ BGF} \cdot 1.288,57 \text{ €/m}^2 \text{ BGF} =$ 471.616,62 €

Gesamtnutzungsdauer 80 Jahre

Restnutzungsdauer⁴ 22 Jahre

Wertminderung wegen Alters (Linear) 72,50 % der Herstellungskosten (inkl. Baunebenkosten) - 341.922,05 €

Gebäudezeitwert 129.694,57 €

4.5.4.1.1. Objektspezifische Grundstücksmerkmale

Sonstige Anlagen⁵ 15.000,00 €

Faktoren der objektspezifischen Marktanpassung

Summe der objektspezifischen Grundstücksmerkmale (der Gebäudewertermittlung) 15.000,00 €

Vorläufiger Gebäudesachwert inkl. der objektspezifischen Grundstücksmerkmale 144.694,57 €

⁴ Siehe Nebenrechnung auf Seite 37.

⁵ Siehe Nebenrechnung auf Seite 38.

4.5.4.1.2. Nebenrechnungen der Gebäudewertermittlung

4.5.4.1.2.1. Nebenrechnung Restnutzungsdauer

Die Verlängerung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer aufgrund der erfolgten Instandsetzungen / Modernisierungen und der Einfluss auf die Verkehrswertermittlung werden nachfolgend dargestellt. Hierbei wird das Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen gemäß Anlage 4 der Sachwertrichtlinie vom 5. September 2012, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, zugrunde gelegt.

Übliche Gesamtnutzungsdauer 80 Jahre
Ursprüngliches Baujahr unbekannt
Gebäudealter zum Wertermittlungsstichtag unbekannt

Modernisierungselemente	Max. Punkte	Punkte
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	0
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	0
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0
Modernisierung der Heizungsanlage	2	0
Wärmedämmung der Außenwände	4	0
Modernisierung von Bädern	2	0
Modernisierung des Innenausbaus, z. B. Decken, Fußböden, Treppen	2	0
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	0
Summe	20	0

Modernisierungsgrad 1 / nicht modernisiert

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer wird unter Berücksichtigung des Baujahrs, der Gesamtnutzungsdauer, der Objektkonzeption, der durchgeführten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie des Besichtigungseindrucks auf 22 Jahre geschätzt.

Fiktives Baujahr 1965

4.5.4.1.2.2. Nebenrechnung NHK 2010 zu Wohnhaus

Kostenkennwerte (in €/m ² BGF) für Gebäudetyp freistehende Einfamilienhäuser, Typ 1.31	Standardstufe				
	1	2	3	4	5
	720	800	920	1.105	1.385

Bauteil	Gewicht	Standardstufe				
		1	2	3	4	5
Außenwände	23	50	50			
Dach	15	2	98			
Fenster und Außentüren	11		100			
Innenwände und -türen	11		50	50		
Deckenkonstruktion und Treppen	11		50	50		
Fußböden	5		50	50		
Sanitäreinrichtungen	9		100			
Heizung	9			100		
Sonstige technische Ausstattung	6		50	50		

(alle Angaben in %)

Bauteil	Rechnung	Ergebnis
Außenwände	23 % * 50 % * 720 €/m ² BGF + 23 % * 50 % * 800 €/m ² BGF	174,80 €/m ² BGF
Dach	15 % * 2 % * 720 €/m ² BGF + 15 % * 98 % * 800 €/m ² BGF	119,76 €/m ² BGF
Fenster und Außentüren	11 % * 100 % * 800 €/m ² BGF	88,00 €/m ² BGF
Innenwände und -türen	11 % * 50 % * 800 €/m ² BGF + 11 % * 50 % * 920 €/m ² BGF	94,60 €/m ² BGF
Deckenkonstruktion und Treppen	11 % * 50 % * 800 €/m ² BGF + 11 % * 50 % * 920 €/m ² BGF	94,60 €/m ² BGF
Fußböden	5 % * 50 % * 800 €/m ² BGF + 5 % * 50 % * 920 €/m ² BGF	43,00 €/m ² BGF
Sanitäreinrichtungen	9 % * 100 % * 800 €/m ² BGF	72,00 €/m ² BGF
Heizung	9 % * 100 % * 920 €/m ² BGF	82,80 €/m ² BGF
Sonstige technische Ausstattung	6 % * 50 % * 800 €/m ² BGF + 6 % * 50 % * 920 €/m ² BGF	51,60 €/m ² BGF

Summe	821,16 €/m² BGF
Ausstattungsstandard	2,14

4.5.4.1.2.3. Nebenrechnung sonstige Anlagen

Bezeichnung	Wert
Teilunterkellerung	10.000,00 €
Dachgaube	5.000,00 €

Summe 15.000,00 €

4.5.4.2. Außenanlagen

Zusammenstellung der Herstellungskosten aller Gebäude 471.616,62 €

Berechnung der Außenanlagen prozentual

Allgemeines Die Außenanlagen werden bei vergleichbaren Objekten in der Regel prozentual mit 4% bis 8% der Herstellungskosten veranschlagt und berücksichtigt. Die Außenanlagen des Bewertungsobjektes werden mit 5,00 % der Herstellungskosten bewertet.

5,00 % aus 471.616,62 € 23.580,83 €

Baunebenkosten 0,00 % 0,00 €

Herstellungskosten der Außenanlagen (inkl. Baunebenkosten) 23.580,83 €

Gesamtnutzungsdauer 80 Jahre

Restnutzungsdauer (geschätzt) 22 Jahre

Wertminderung wegen Alters 72,50 % der Herstellungskosten (inkl. Baunebenkosten) - 17.096,10 €

Wert der Außenanlagen insgesamt 6.484,73 €

4.5.4.3. Zusammenfassung der Sachwerte

Summe der Gebäude ohne objekt-spezifische Grundstücksmerkmale 129.694,57 €

Wert der Außenanlagen 6.484,73 €

Nicht selbstständiger Bodenwertanteil 14.780,50 €

Vorläufiger Sachwert 150.959,80 €

4.5.4.4. Anpassung an den Grundstücksmarkt (§ 6 Abs. 2 ImmoWertV 2021)**Zuschlag / Abschlag**

Auf dem örtlichen Grundstücksmarkt liegen Kaufpreise für vergleichbare Grundstücke ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (d.h. ohne wesentliche Baumängel und Bauschäden bzw. ohne mietrechtliche Bindungen) am Wertermittlungstichtag rund 15 % abweichend des ermittelten Sachwerts.

Um die allgemeine Marktanpassung nach § 6 Abs. 2 ImmoWertV 2021 durchzuführen ist der vorläufige Sachwert ohne besondere objektspezifische Merkmale im Folgenden zu ermitteln.

Sachwert des bebauten Grundstücks insgesamt (ohne Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale)

150.959,80 €

Allgemeiner Marktanpassungs-Zu- / Abschlag hier 15 %

22.643,97 €

Marktangepasster Sachwert des bebauten Grundstücks insgesamt

173.603,77 €

Objektspezifische Grundstücksmerkmale der Bodenwertermittlung (selbstständig nutzbare Flächen)

0,00 €

Objektspezifische Grundstücksmerkmale der Bodenwertermittlung (allgemein)

0,00 €

Objektspezifische Grundstücksmerkmale der Sachwertermittlung

15.000,00 €

Vorläufiger marktangepasster Sachwert des Grundstücks

188.603,77 €

Das Objekt konnte nicht von innen besichtigt werden. Für möglicherweise vorhandene Bauschäden und -mängel wird ein Abzug in Höhe von 10 % vorgenommen, der sich am äußeren Zustand orientiert.

- 18.860,38 €

Sachwert

169.743,39 €

rd. 170.000 €

4.6. Wertermittlung - Flurstück Nr. 47/2

4.6.1. Auswahl des Wertermittlungsverfahrens (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV 2021)

Marktwertbildendes Verfahren

Nach der ImmoWertV 2021 ist der Bodenwert in der Regel im Vergleichswertverfahren zu ermitteln. (§ 24 ImmoWertV 2021).

Neben oder an Stelle von Vergleichspreisen können auch geeignete Bodenrichtwerte zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 2021). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zur Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Umständen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt - bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert.

Der Sachwert unbebauter Grundstücke entspricht dem Bodenwert.

Von immobilienpool.de
Weitergabe an oder
Dritte ist untersagt!

4.6.2. Bodenwertermittlung

4.6.2.1. Bodenrichtwert

Richtwert	in der Lage des Bewertungsobjektes
Stichtag / Wert	01.01.2022 = 70,00 € / m ²
Eigenschaften der Richtwertzone	Grundstücke in der Richtwertzone weisen im Durchschnitt die folgenden Eigenschaften auf: Bauliche Nutzung: MD Erschließungsbeitrag: frei Grundstücksgröße: 300 m ² Anzahl der Vollgeschosse: 2 Bauweise: offen

4.6.2.2. Ermittlung des Bodenwertes

Allgemeines	Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag und des Verhältnisses der Maße der baulichen Nutzung zwischen Richtwertgrundstück und Bewertungsobjekt wird der Bodenwert zum Wertermittlungsstichtag 25.07.2023 wie folgt geschätzt:	
erschließungsbeitragsfreies Hinterland	100 m ² * 70,00 €/m ² = 7.000,00 € (siehe differenzierte Nebenrechnung)	
Davon sind Zonen dem bebauten Grundstücksteil zuzuordnen		
erschließungsbeitragsfreies Hinterland	100 m ²	
Gesamtwert der nicht selbstständigen Flächen		7.000,00 €
Grundstücksgröße		100 m ²
Bodenwert ohne objektspezifische Grundstücksmerkmale		7.000,00 €
objektspezifische Grundstücksmerkmale (allgemein)		0,00 €
objektspezifische Grundstücksmerkmale (selbstständig nutzbare Flächen)		0,00 €
Bodenwert mit objektspezifischen Grundstücksmerkmalen		7.000,00 €

4.6.2.3. Nebenrechnungen der Bodenwertermittlung**4.6.2.3.1. Richtwert / Differenzen zum Bewertungsgrundstück****Abweichung Ab- / Zuschläge**

der GFZ	0,00 % =	0,00 €/m ²
der Grundstücksgröße	0,00 % =	0,00 €/m ²
der Grundstücksform	0,00 % =	0,00 €/m ²
der Grundstückslage	0,00 % =	0,00 €/m ²
der Übertiefe	0,00 % =	0,00 €/m ²
des Erschließungszustandes	0,00 % =	0,00 €/m ²
der baulichen Ausnutzbarkeit	0,00 % =	0,00 €/m ²
der vorhandenen Bebauung	0,00 % =	0,00 €/m ²
der Marktanpassung	0,00 % =	0,00 €/m ²
Summe der Abweichungen:	=	0,00 €/m ²

Quadratmeterpreis nach der Berücksichtigung der Abweichungen 70,00 €

Von immobilienpool.de bereitgestellt
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

5. Zubehör

Der Zubehörbegriff ergibt sich aus § 55 ZVG und § 97 BGB mit einer ergänzenden kasuistisch gefassten Aufzählung in § 98 BGB.

Zubehör wurde bei der Besichtigung nicht vorgefunden.

6. Wertbeeinflussende Belastungen

Eintragungen im Grundbuch Abt II

betreffend Flurstück Nr. 46:

- Lfd. Nr. 1: Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers der Grundstücke Flur 7 Nr. 546/352, 364/1 und 365/1 folgenden Inhalts:
Dem jeweiligen Eigentümer der herrschenden Grundstücke ist das Recht eingeräumt, in der Grenzbrandwand nach dem dienenden Grundstück zwei Fenster zum Öffnen in beliebiger Größe zu haben;
eingetragen am 11.01.1966

Wertminderung durch die Belastung

von der Dienstbarkeit betroffene Fläche:

4 m x 3 m = 12 m²

ca. 12 m²

Intensität der Beeinträchtigung:

mittel

Wertminderung der betroffenen Fläche:

30%

12 m² x 72,10 €/m² x 30 % =

259,56 €

rd. 300 €

Die Wertminderung durch die Dienstbarkeit wird mit ca. 300 € geschätzt.

Anmerkung: Die Flurstücksnummern aus der Bewilligung sind nicht mehr existent, die Wertminderung wurde auf Grundlage der Flurkarte abgeschätzt.

betreffend Flurstück Nr. 47/2:

- Lfd. Nr. 2: Grunddienstbarkeit (Bebauungsverbot und Benutzungsbeschränkung) für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flur 8 Nr. 47/1; eingetragen am 24.11.1976

Wertminderung durch die Belastung

von der Dienstbarkeit betroffene Fläche:	ca. 100 m ²
Intensität der Beeinträchtigung:	hoch
Wertminderung der betroffenen Fläche:	60%
100 m ² x 70,00 €/m ² x 60 % =	4.200 €
	rd. 4.000 €

Die Wertminderung durch die Dienstbarkeit wird mit ca. 4.000 € geschätzt.

- Lfd. Nr. 3: Grunddienstbarkeit (Bauerweiterungs- und Fensterrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flur 8 Nr. 43; eingetragen am 24.11.1976

Wertminderung durch die Belastung

von der Dienstbarkeit betroffene Fläche:	ca. 30 m ²
10 m x 3 m = 30 m ²	mittel
Intensität der Beeinträchtigung:	40 %
Wertminderung der betroffenen Fläche:	840 €
30 m ² x 70,00 €/m ² x 40 % =	rd. 800 €

Die Wertminderung durch die Dienstbarkeit wird mit ca. 800 € geschätzt.

Eintragungen im Baulastenverzeichnis, siehe Anlage 9.4.

- Blatt 323: Vereinigungsbaulast

Die jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 46 und 47/2 in Flur 8 der Gemarkung Dörrebach verpflichten sich, die Grundstücke für die Dauer der Bebauung als eine Grundstückseinheit zusammenzufassen und zusammengefasst zu lassen.

Eine Vereinigungsbaulast bewirkt, dass die genannten Flurstücke baurechtlich wie ein Grundstück zu behandeln sind.

Die Baulast wirkt sich nicht wertmindernd aus.

- Blatt 324: Die jeweiligen Eigentümer des Flurstücks 45 in Flur 8 der Gemarkung Dörrebach gestatten, dass das vorgenannte Flurstück zu Gunsten der Nachbarflurstücke 46 und 47/2 in Flur 8 uneingeschränkt begangen und befahren werden darf.

Die begünstigende Baulast wirkt sich nicht wertmindernd aus.

Wertbeeinflussende Belastungen werden im Verkehrswert für Zwangsversteigerungsobjekte grundsätzlich nicht berücksichtigt, sondern gesondert ausgewiesen.

7. Verkehrswert

Zusammenstellung

	Bodenwert (€)	Sachwert (€)	Ertragswert (€)	Marktwert (€)
Flurstück Nr. 46	14.800	170.000	170.000	170.000
Flurstück Nr. 47/2	7.000	-	-	7.000
Summe				177.000

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden am Wertermittlungsstichtag üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die in der Nähe des Sachwerts liegen.

Der Sachwert wurde mit rd. 177.000 € ermittelt.

Der Verkehrswert (im unbelasteten Zustand) für das bebaute Grundstück in

55444 Dörrebach
Stromberger Straße 49

Gemarkung Dörrebach

Flur	Flurstück	Verkehrswert
8	46	170.000 €
8	47/2	7.000 €

wurde zum Wertermittlungsstichtag 25.07.2023 mit

177.000 €

in Worten: Einhundertsiebenundsiebzigtausend EURO geschätzt.

Darin ist ein Abzug von 10 % für möglicherweise vorhandene Bauschäden und -mängel enthalten.

Die Flurstücke Nr. 46 und 47/2 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Zubehör ist nicht vorhanden. Wertbeeinflussende Belastungen sind im Verkehrswert nicht berücksichtigt.

Das Wertermittlungsobjekt konnte von mir nur äußerlich besichtigt werden.

Das Gutachten wurde unter meiner Leitung und Verantwortung erstellt.

Ich versichere, dass ich das Gutachten unparteiisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

Mainz, 18.10.2023



Strokowsky
 Strokowsky

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt.

Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

8. Rechtsgrundlagen der Marktwertermittlung

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 geändert wurde, veröffentlicht in verschiedenen Quellen
BauGB-MaßnahmenG	Maßnahmengesetz zum BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 06.05.1993 (BGBl. I 1993 S. 622); aufgehoben mit dem BauROG
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, z. B. Beck-Texte im dtv, 83. Auflage 2019, dtv Verlagsgesellschaft
ErbbauVO	Erbbaurechtsverordnung - Verordnung über das Erbbaurecht vom 15.01.1919 (RGBl. 1919, 72, 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) Die Erbbaurechtsverordnung wurde am 30.11.2007 in "Gesetz über das Erbbaurecht" (Erbbaurechtsgesetz - ErbbauRG) umbenannt.
ImmoWertV 2021	Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 2805)
NHK 2010	Normalherstellungskosten 2010, Richtlinie zur Ermittlung des Sachwertes (SW-RL) vom 05.09.2012
WertR 2006	Wertermittlungsrichtlinien 2006
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376) mit späterer Änderung am 01.01.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 19.07.2002 (BGBl. I S. 2690)
WoFIV	Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in Kraft seit 01.01.2004
Wohnungseigentumsgesetz	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15.03.1951 (BGBl. I 1951, 175, 209), zuletzt geändert durch Art. 25 vom 23.07.2002 (BGBl. I 1994, S. 2850), teilweise geändert, 05.12.2014 (BGBl. I S. 1962)
II, BV	Zweite Berechnungsverordnung - Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen vom 12.10.1990 (BGBl. I 1990, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 3 Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S.)

9. Verzeichnis der Anlagen

Fotos

Übersichtskarte

Katasterkarte

Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

9.1. Fotos



Ansicht von Nord-Osten

Ansicht von Osten





Ansicht von Nord-Osten

schadhafte Fassade





Nässeschäden

Fassade schadhaft





Fassade schadhaft

Ansicht von Süd-Westen





Ansicht von Süd-Westen

Ansicht von Westen, Flurstück 47/2



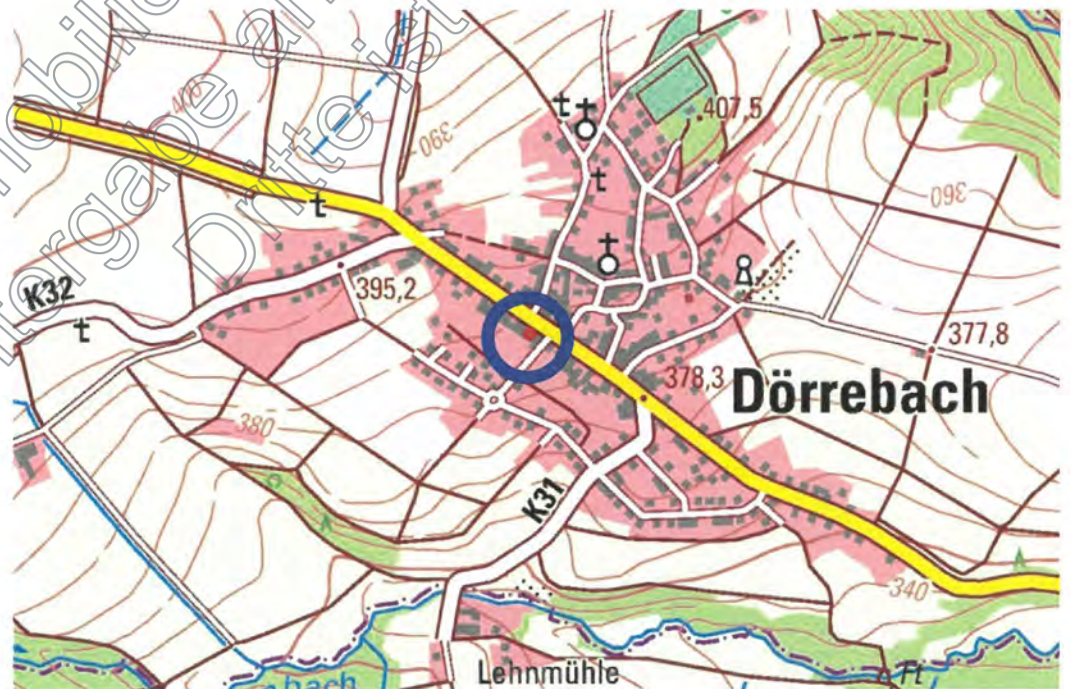


Ansicht von Nord-Osten, Zufahrt Flurstück 45

9.2. Übersichtskarte



©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>



©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>

9.4. Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Baulast(en)

Gemarkung: Dörrebach
 Flurstück: 8-46

Baulast(en)

Aktenzeichen: BL1977/0323
 Blattnummer: 323
 Baulast-Art: Vereinigung
 Baulast-Status: verändert
 Datum der Eintragung: 17.02.1977
 Datum der Löschung:
 belastete(s) Flurstück(e): 8-46, 8-47/2
 begünstigte(s) Flurstück(e): 8-46, 8-47/2

Seite: 1

Eintragung:

Die jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 46 und 47/2 in Flur 8 der Gemarkung Dörrebach verpflichten sich, die Grundstücke für die Dauer der Bebauung als eine Grundstückseinheit zusammenzufassen und zusammengefasst zu lassen.

Aktenzeichen: BL1977/0324
 Blattnummer: 324
 Baulast-Art: Geh- und Fahrrecht
 Baulast-Status: verändert
 Datum der Eintragung: 17.02.1977
 Datum der Löschung:
 belastete(s) Flurstück(e): 8-45
 begünstigte(s) Flurstück(e): 8-46, 8-47/2

Seite: 1

Eintragung:

Die jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 45 in Flur 8 der Gemarkung Dörrebach gestatten, dass das vorgenannte Flurstück zugunsten der Nachbargrundstücke 46 und 47/2 in Flur 8 uneingeschränkt begangen und befahren werden darf.

Aktenzeichen: BL1977/0323
 Blattnummer: 323
 Baulast-Art: Vereinigung
 Baulast-Status: verändert
 Datum der Eintragung: 17.02.1977
 Datum der Löschung:
 belastete(s) Flurstück(e): 8-46, 8-47/2
 begünstigte(s) Flurstück(e): 8-46, 8-47/2

Seite: 1

Eintragung:

Die jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 46 und 47/2 in Flur 8 der Gemarkung Dörrebach verpflichten sich, die Grundstücke für die Dauer der Bebauung als eine Grundstückseinheit zusammenzufassen und zusammengefasst zu lassen.